

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bestehen hinsichtlich der Verrechnung von Verlusten mit anderen Gewinnen erhebliche Einschränkungen.

Es gilt der Grundsatz, dass Verluste aus Kapitaleinkünften nur mit Gewinnen anderer Kapitaleinkünfte verrechnet werden dürfen. Dabei ist eine weitere Einschränkung bei Aktien zu beachten. Verluste aus Aktienverkäufen können ausschließlich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Aus diesem Grund führt jedes Kreditinstitut pro Anleger sog. Verlustverrechnungstopfe, in welchen die nicht verrechenbaren Verluste fortgeführt werden.

Übersteigen in einem Kalenderjahr die negativen Kapitalerträge (Verluste) die positiven Kapitalerträge, so kann mit dem negativen Saldo eines Verlustverrechnungstopfes zum Ende des Kalenderjahres auf zwei unterschiedliche Weisen verfahren werden:

- Die auszahlende Stelle (Bank usw.) trägt den Negativsaldo in das nächste Kalenderjahr vor. Im Folgejahr wird der Negativsaldo mit neuen positiven Kapitalerträgen innerhalb des Kreditinstituts verrechnet.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen stellt das Institut eine Bescheinigung über den verbleibenden Verlustbetrag aus. Der Steuerpflichtige kann dann die Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit Gewinnen aus Aktienverkäufen, die bei einem anderen Geldinstitut angefallen sind, verrechnen.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung muss **spätestens bis zum 15.12.** eines jeweiligen Jahres bei der auszahlenden Stelle (Bank) gestellt werden.

Da der Antrag unwiderruflich ist, können die einmal bescheinigten Verluste nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung verrechnet werden und werden dort ggf. in die Folgejahre vorgetragen. Eine Verrechnung auf Ebene der Kreditinstitute ist für diese Verluste nicht mehr möglich. Reichen Sie daher auch immer eine ggf. beantragte Bescheinigung zur Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung bei uns ein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Hierhammer & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Alle Informationen und Angaben aus diesem Mandanten-Merkblatt stellen lediglich einen allgemeinen Hinweis dar. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir stehen Ihnen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.